

BOTSCHAFT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK
A-1140 WIEN, PENZINGERSTR. 11-13
tel.: 0043/1/8942125-26, fax: 0043/1/8941200

Zl.: 7770/2001-b

Wien, den 20.11.2001

Frau
Agáta Šurinová
Bachgasse 5/1
6020 Innsbruck

Betrifft: Namensführung nach der Eheschließung - Wegfall der Endung "ová"

Sehr geehrte Frau Šurinová,

die Konsularabteilung der Botschaft der Tschechischen Republik teilt mit, dass der Familienname von tschechischen Staatsbürgerinnen, die einen nicht tschechischen Staatsbürger geheiratet haben, in allen **tschechischen** Dokumenten mit Namensendung -ová weiterhin eingetragen wird. Am. 1.7.2001 trat das Gesetz Nr. 301/2000 Slg. über die Matriken, Namen und Familiennamen in Kraft. Gemäss dem § 69 des Gesetzes Nr. 301/2000 Slg. darf der Familienname von tschechischen Staatsbürgerinnen ohne die Endung -ová in Personenstandsbücher eingetragen werden, wenn diese eine schriftliche eidesstattliche Erklärung über ihre Nationalität abgeben (laut Rahmenabkommen über den Schutz der Minderheiten und dem Gesetz Nr. 273/2001 Slg. über das Recht der Mitglieder der Minderheiten). D.h. die Frauen müssen sich zu einer Nationalität bekennen, die in der Tschechischen Republik vorhanden ist (die Anzahl der Minderheiten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ist nicht definiert) und die die Namenseintragung ohne Endung -ová erlaubt (z.B. deutsche, österreichische, ungarische,...). Dieses Bekenntnis hat keinen Einfluss auf die tschechische Staatsbürgerschaft. Es ist nicht möglich die eidesstattliche Erklärung vor der Heirat abzugeben, diese ist ein unzertrennlicher Bestandteil der Eintragung der Heirat in die Matrikel in Brno und des Antrages auf die Ausstellung des neuen tschechischen Reisepasses. Beide Anträge müssen seitens der tschechischen Staatsbürgerinnen nach der Heirat im Ausland bei der zuständigen tschechischen Botschaft oder bei einem der tschechischen Honorarkonsulate (Salzburg, Linz, Klagenfurt, Graz) gestellt werden. Gemäss dem Gesetz Nr. 301/2000 Slg. über die Matriken, Namen und Familiennamen ist die Eintragung der Familiennamen auf Grund der eidesstattlichen Erklärung ohne Endung -ová nur bei der tschechischen Staatsbürgerinnen möglich. Die tschechischen Staatsbürger/innen haben das Recht und sind auch verpflichtet im amtlichen Verkehr immer die Namen, die in den tschechischen Heirats-, Geburts-, Sterbeurkunden und weiteren tschechischen Dokumenten (Personalausweisen, Reisepässen) eingetragen worden sind, zu benutzen.

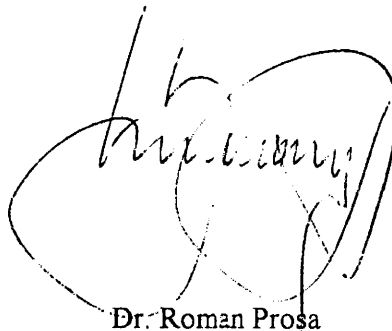
Weitere Ausnahmen: **Ausländische** Familiennamen, die mit den Buchstaben -a, -á, -e, -é, -i, -í, -o, -ó, -u, -ú, -y, -ý enden, dürfen ausnahmsweise auch in die tschechischen Urkunden und Dokumente ohne Endung -ová eingetragen werden. In diesen Fällen wird die eidesstattliche Erklärung über die Bekennung zu einer anderen Nationalität nicht verlangt. **Falls aber der ausländische Familienname, der mit den o.g. Buchstaben endet, tschechischer, russischer, polnischer, jugoslawischer, d.h. slawischer Abstammung ist, wird entweder der Familienname mit der Endung -ová eingetragen oder es muss die schriftliche eidesstattliche Erklärung über die Bekennung zu der anderen Nationalität (siehe Absatz 1) gemacht werden.**

Bezüglich der neuen Form der Schreibweise des Familiennamens in die Personenstandsbücher der Republik Österreich richten sich die österreichischen Ämter nach den österreichischen amtlichen Erlässen und nach den in der Tschechischen Republik ausgestellten Sterbe-, Geburts- und Heiratsurkunden, Personalausweisen und Reisepässen.

Im Zweifelsfall wird eine schriftliche Anfrage (auch im Faxwege möglich) an die Konsularabteilung der Botschaft der Tschechischen Republik in Wien empfohlen.

Diese Mitteilung wird für den Bedarf des Standesamtes Goldenes Dachl, Ehebuch-Traungen (Herzog-Friedrich Str. 15, 6020 Innsbruck) ausgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Roman Proša', enclosed within a large, loopy circular flourish.

Dr. Roman Proša
Leiter der Konsularabteilung